



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 13

Freitag, 19. Februar 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen;

Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Die Stadt Landshut gibt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgendes bekannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Robert-Koch-Institut (RKI) am Freitag, 19.02.2021 im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten worden ist (Stand 19.02.2021, 00:00 Uhr: 62,7 Fälle in den letzten 7 Tagen/100.000 Einwohner), so dass voraussichtlich ab dem 22.02.2021 die Regelungen in § 18 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen (11. BayIfSMV) in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung Anwendung finden.

Hinweise:

1. Die Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 5 11. BayIfSMV haben folgenden Wortlaut:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, findet abweichend von Satz 1 und 2

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
 2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
 3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
 4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach Satz 1
- Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.“

2. Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

STADT LANDSHUT
Landshut, 19.02.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister
